Wien, Donnerstag, den 18. December 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1885 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien übernommen werden wird.

Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerationserneuerung für 1885 an die Manz'sche Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt 7, zu richten.

Inhalt:

Zur Frage der Zuweisung von Heimatslosen, über deren Staatsbürgerschaft noch nicht entschieden ist.

Die Bezirkshauptmannschaft B. hat einen Landstreicher, der sich J. O. aus B. nennt, nach fruchtlosen Bemühungen, seine wirkliche Herkunft sicherzustellen, mit Erlaß vom 31. August l. J., Z. 7397, unter Beziehung auf Alin. 4, § 19 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 der Stadtgemeinde B. zugewiesen.

Der dortige Stadtrath machte nun in der rechtzeitig ergriffenen Berufung nicht ohne Grund geltend, daß bisher über die Feststellung der serbischen Staatsbürgerschaft nicht im diplomatischen Wege verhandelt worden sei, daß das bezügliche Schreiben des österr.-ungar. Viceconsuls in Belgrad vom 8. September 1881, Z. 8652, durch welches nur der Aufenthalt des angeblichen Vaters des obgenannten Schneiders J. O. in B. bestätigt wird, immerhin einen Anhaltspunkt für eine Verhandlung mit der serbischen Regierung bieten könnte.

Auch der Statthalterei in J. schien die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß seine serbische Staatsbürgerschaft im diplomatischen Wege sich sicherstellen lassen könnte, und da immerhin alle möglichen Schritte gethan werden sollten, um die Zuweisung eines dem Vagabundenleben ergebenen und wegen Kränklichkeit unterstützungsbedürftigen Menschen zu einer österreichischen Gemeinde zu vermeiden, sah sich die Statthalterei daher veranlaßt, das k. k. Ministerium um die Einleitung der nöthigen Schritte zu ersuchen. Zugleich wurde der Bezirkshauptmannschaft in B. bedeutet, daß die Ausstellung eines Reisedocumentes an O. vor Austragung der Verhandlung nicht zulässig erscheine und der Bezirkshauptmannschaft M. aufgetragen, die Gemeindevorstehung in M. wegen der vorschriftswidrigen Ausstellung eines Paßcertificates entsprechend zu belehren.

Hierüber wurde vom Ministerium des Innern unter dem 23. November 1883, Z. 17.483, angeordnet, den angeblichen J. O. eingehend über seinen und seines Vaters gesammten Lebenslauf einvernehmen und eventuell auf Grund der hiebei sich ergebenden neuen Daten weitere Nachforschungen pflegen zu lassen und die dem entsprechend ergänzte Verhandlung sodann, falls die beantragte Verhandlung im diplomatischen Wege nicht etwa entbehrlich würde, unter Anschluß der Note des 7. Festungs-Artilleriebataillons vom 9. Jänner 1863, Nr. 99, und der auf das Erkenntniß des Bezirksgerichtes J. vom 25. Februar 1881, Nr. 163, bezüglichen strafgerichtlichen Acten wieder an das Ministerium vorzulegen.

Von der Statthalterei in J. wurden die hiernach ergänzten Acten mit dem Bemerken vorgelegt, daß zwar das gedachte Individuum B. verlassen und seither unbekannt ist, jedoch, da der Stadtgemeinde B. diese Angelegenheit durch das momentane Verschwinden des O. nicht gegenstandlos geworden ist, die Einleitung der diplomatischen Verhandlung wieder angeregt. Das Ministerium des Innern eröffnete sodann mit Erlaß vom 17. Mai 1884, Z. 4870, daß nach der vom Ministerium des Aeußern an dasselbe gelangten Mittheilung von den serbischen Behörden weitere als die bereits mitgetheilten Daten nicht in Erfahrung gebracht werden konnten. Es ist eben nur bekannt, daß ein gewisser J. O., Schneider in B., gelebt und sich vor 4 bis 5 Jahren nach Oesterreich-Ungarn begeben habe; es wurde aber nicht constatirt, daß dieser J. O. wirklich auch serbischer Staatsangehöriger und Vater des in Rede stehenden angeblichen J. O. sei.

Die k. und k. Gesandtschaft in B. fügt in dem citirten Berichte noch bei, daß in den B.'er Kirchenregistern der betreffenden Jahre weder J. O., noch dessen Mutter Theresia vorkommen.

Da unter diesen Umständen von weiteren Erhebungen im diplomatischen Wege ein Erfolg nicht zu erwarten wäre, so wurde der Statthalterei in J. die Verhandlung zur weiteren Veranlassung zurückgestellt.

Die Statthalterei fand sofort unterm 2. Juni l. J., Z. 9967, über den Recurs des Stadtrathes in B. zu entscheiden wie folgt:

In diesem Falle muß § 19, Punkt 4 des Heimatsgesetzes zur Anwendung gebracht werden, und es kommen nur die drei Gemeinden M., J. und B. in Frage. Es handelt sich daher, festzustellen, in welcher dieser drei Gemeinden das Heimatsrecht des genannten Landstreichers thatsächlich zuerst in Frage gekommen ist.

In M. hat ihm der Gemeindesecretär am 28. Februar 1881 zur Weiterreise nach Bern ein Certificat ausgestellt, in dem O. als in Belgrad wohnhaft angegeben wird. Daß eine eingehende protokollarische

Vernehmung desselben über die Lebensverhältnisse in M. stattgefunden, liegt nicht vor, die Eintragung des Wohnortes geschah offenbar auf die bloße Angabe des O., es läßt sich daher auch nicht sagen, daß in M. das Heimatsrecht zur Frage kam. Dagegen wurde er am 22. Februar 1881 beim st.=d. Bezirksgerichte F. über seine Lebensverhältnisse und Reiselegitimationen eingehend protokollarisch einvernommen, und ihm sodann von der Bezirkshauptmannschaft F. auf Grund dieser Daten ein Vorweis nach Bern ausgestellt. Es läßt sich annehmen, daß in F. zuerst durch diese Einvernehmung das Heimatsrecht des O. zur Frage kam. Die Einleitungen zur Feststellung seines Heimatsrechtes, die von B. ausgingen, erfolgten erst später.

In Anbetracht dessen sieht sich die Statthalterei veranlaßt, dem Recurse des B.'er Stadtrathes Folge zu geben, das angefochtene Erkenntniß aufzuheben und den J. O. der Gemeinde F. zuzuweisen.

Ueber den vom Stadtmagistrate in F. gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurs, worin geltend gemacht wurde, daß das Heimatsrecht des O thatsächlich in M. zuerst zur Sprache kam, was nach Abs. 4, § 19 Heim. Ges. zur Zuweisung genüge, fand das Ministerium des Innern unterm 21. September 1884, Z. 12.281, die recurrirte Entscheidung, mit welcher J. O. unter Behebung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft B. vom 31. August 1883, Nr. 7397, der recurrirenden Gemeinde F. als heimatslos zugewiesen wurde, außer Kraft zu setzen, weil die Staatsbürgerschaft des Genannten in Frage gestellt und darüber auch nicht entschieden worden ist, daher mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 des Heimatsgesetzes, wonach nur Staatsbürger das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben können, und auf die Bestimmung des § 18 des citirten Gesetzes, welcher zufolge Heimatslose bis zur Ermittlung des ihnen zustehenden Heimatsrechtes in der Zuweisungsgemeinde als heimatsberechtigt zu behandeln sind, mit der Entscheidung über die Zuweisung des in Rede stehenden Individuums dermalen um so weniger vorgegangen werden kann, als der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben unbekannt und seine weitere Einvernehmung zur Zeit nicht möglich ist. H. H.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob eine Verurtheilung auf Grund des § 496 des Strafgesetzes (wegen Beschimpfung) des in § 3, lit. e des Hausirpatentes vorgesehenen Erfordernisses der unbescholtenen Sitten verlustig macht.

Der im Jahre 1831 geborne Anton S. aus D., gewesener Hausirer, wurde mit dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes N. vom 23. Juni 1882, Z. 1760, wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen dadurch, daß er den Wirthschaftsbesitzer Karl W. mit den Worten „Betrüger, schlechter Kerl" beschimpfte, nach § 496 St. G. zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt; die Strafe wurde nach dem im § 496 St. G. normirten Strafsatze bemessen, wobei als mildernd das theilweise Geständniß und die Gemüthsaufregung des Angeklagten angenommen wurde. Dieses Urtheil wurde mit dem Erkenntnisse des Kreis= als Berufungsgerichtes in B. vom 19. August 1882, Z. 4857, vollinhaltlich bestätigt.

Einem von Anton S. eingebrachten Gesuche um Ertheilung einer neuerlichen Hausirbewilligung hat die Bezirkshauptmannschaft N. mit dem Bescheide vom 20. März 1883, Z. 55, mit Hinweis auf seine gerichtliche Abstrafung im Grunde des § 3, lit. e des Hausirpatentes keine Folge gegeben, obschon das Gemeindeamt D. die Gesuchswillfahrung beantragte, da Anton S. in den Sommermonaten sich und seine Familie vom Taglohne, im Winter aber vom Hausirhandel ernährt und bei Verlust der Hausirbewilligung einen empfindlichen Schaden erleiden würde.

Im Juni 1883 überreichte Anton S. ein Ministerialgesuch um Nachsicht der Rückwirkung seiner Verurtheilung wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung zum Behufe der Erlangung eines Hausirpasses.

Die Statthalterei beantragte die Abweisung, da eine derartige Nachsicht weder im Hausirgesetze, noch sonst gesetzlich begründet sei.

Das k. k. Ministerium hat hierüber unterm 10. Mai 1884, Z. 5539, nachstehend entschieden.

„Das Ministerium findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über das Gesuch des gewesenen Hausirers Anton S. in D. um Nachsicht der Rückwirkung seiner wegen Ehrenbeleidigung erfolgten strafgerichtlichen Abstrafung auf die Erlangung eines neuerlichen Hausirbefugnisses zu erkennen, daß Anton S. durch die mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes N. vom 23. Juni 1882, Z. 1760, eingetretene Verurtheilung, welche lediglich wegen Beschimpfung auf Grund des § 496 des Strafgesetzes erfolgte, das im § 3, lit. e des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, vorgesehene Erforderniß der unbescholtenen Sitten nicht verloren hat, weshalb gegen die Ertheilung einer neuerlichen Hausirbewilligung an den Genannten von diesem Standpunkte kein Anstand vorliegt." R.

Ueber den Begriff einer Zweigniederlassung.

In Folge Eröffnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in H. ddo. 9. Februar 1884, daß die Gesellschaftsfirma Joseph N. & Comp. in Prag in L. eine mechanische Baumwollspinnerei und Weberei betreibe, die von derselben seit dem II. Semester mit jährlich 315 fl. versteuert werde, hat das k. k. Handelsgericht in Prag mit Bescheid vom 21. Februar 1884, Z. 9569, die genannte Firma aufgefordert, dieses Geschäft als Zweigniederlassung ihrer bei diesem Handelsgerichte protokollirten Hauptniederlassung behufs Eintragung in das dortige Handelsregister anzumelden.

Der als Recurs vorgelegten Vorstellung der Firma Joseph N. & Comp. gegen diesen Bescheid hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 16. April 1884, Z. 11.380, keine Folge gegeben, weil der Begriff einer Zweigniederlassung weder die Unabhängigkeit der Leitung des an einem anderen Orte befindlichen Unternehmers von der Hauptniederlassung, noch den Betrieb selbstständiger Handelsgeschäfte an diesem Orte nothwendig voraussetzt, eine Zweigniederlassung vielmehr dann vorliegt, wenn der Kaufmann einen mit dem Zwecke seines Unternehmens im nothwendigen Zusammenhange stehenden Theil seiner geschäftlichen Thätigkeit an einen anderen Ort verlegt und diesen von der Hauptniederlassung aus leitet, was bei der mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei in L. der Fall ist (Art. 271 H. G. B. und § 40 des Gewerbegesetzes vom 15. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 39).

Dagegen brachte die Firma Joseph N. & Comp. den außerordentlichen Revisionsrecurs ein und führte in demselben aus: Es könne nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die in der oberlandesgerichtlichen Erledigung aufgestellte Definition einer Zweigniederlassung viel zu weit ist, und Zweigniederlassungen im Sinne des Art. 21 H. G. B. einen viel engeren Begriff repräsentiren. Nach der oberlandesgerichtlichen Definition müßten auch Transitmagazine, Werkstätten für gewerbliche Zwecke als Zweigniederlassungen eines Kaufmannes erscheinen, was sie jedoch nicht sind. Die Citirung von Art. 271 H. G. B. und § 40 der Gewerbeordnung gebe über den Begriff der Zweigniederlassung keinen Aufschluß. Zur Zweigniederlassung gehöre nach Art. 21 H. G. B. ein gewisser Grad commercieller Selbstständigkeit, was ausführlich zu begründen versucht wird.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch diesem außerordentlichen Revisionsrecurse mit Entscheidung vom 4. Juni 1884, Z. 6350, keine Folge zu geben befunden in der Erwägung, daß in den angefochtenen gleichförmigen unterrichterlichen Erledigungen weder eine Acten- oder Gesetzwidrigkeit, noch auch eine Nichtigkeit wahrgenommen zu werden vermag, vielmehr die Ausführungen des Revisionsrecurses in dem § 40 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, wonach Zweigetablissements oder Niederlagen, welche sich außerhalb der Gemeinde des Standortes der Gewerbebetreibenden befinden, mit einziger Ausnahme der Magazine und anderer nur zur Aufbewahrung von Waaren dienender Localitäten bei derjenigen Behörde, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anzumelden ist, ihre Widerlegung finden. Jur. Bl.

Auf Maurermeister findet § 384 St. G. nicht Anwendung.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 26. April 1884, Z. 1962, der von Johann K. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 21. Jänner 1884, Z. 703, womit derselbe des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach den §§ 335 und 384 St. G. schuldig erkannt und deshalb nach §§ 335, 260 b, 266 St. G. zu einem Monate strengen Arrest, verschärft mit einem Fasttage, gemäß §§ 384, 166 St. G. zu einer Geldstrafe von 25 fl. verurtheilt und ihm die Führung eines Baues bis zur Verbesserung seiner Kenntnisse untersagt wurde, Folge gegeben und das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 21. Jänner 1884,

Z. 703, in jenen Punkten, womit ausgesprochen wurde, daß Angeklagter nach seiner Beschäftigung „als Baumeister" einzusehen vermochte, daß die incriminirte Unterlassung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, womit derselbe des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 384 St. G. schuldig erkannt und nach diesem Paragraphe unter Anwendung des § 266 St G. zu einer Geldstrafe von 25 fl. zu Gunsten des Armenfondes in Maria-Enzersdorf, im Falle der Uneinbringlichkeit zu fünf Tagen einfachen Arrest verurtheilt und ihm gemäß § 384 St. G. die Führung eines Baues insolange untersagt wurde, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben, als nichtig behoben. — Gründe:

Die Beschwerde ist nicht wider die Verurtheilung nach § 335 St. G., welche sich angesichts der Feststellungen der Urtheilsgründe grundhältig nicht bekämpfen läßt, sondern wider die Anwendung des § 384 St. G. gerichtet. Nach dieser Richtung erweist sich die Beschwerde gerechtfertigt.

Denn, daß die erwähnte Strafbestimmung auf Baumeister beschränkt ist, dafür bürgt neben der Wahrnehmung, daß dem Strafgesetzbuche die Unterscheidung zwischen Bau- und Maurermeister nicht fremd blieb (vgl. § 435 St. G.), die im Schlußsatze des § 384 St. G. enthaltene Anordnung, welcher nach den in Kraft erhaltenen Normen des § 23 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 ein Maurermeister nachzukommen nicht verhalten werden kann. Da für die Bestrafung eines bei Ausübung des Maurergewerbes unterlaufenen Verschuldens anderweitig, insbesondere aber durch die §§ 335 und 431 St. G. vorgesorgt ist, besteht auch nicht die Gefahr, durch die einschränkende Auslegung eine Lücke in das Strafgesetzbuch zu bringen. Daß aber ein Verschulden des Baumeisters einer strengeren Ahndung unterworfen ist, erklärt sich aus der Erwägung, daß der Erweiterung seiner Befugnisse auch ein größeres Maß von Anforderungen an seine Kenntnisse entspricht, und daß ihm eben deshalb ein umfassenderes Vertrauen entgegengebracht wird, das er nicht täuschen darf, ohne erhöhte Strafwürdigkeit auf sich zu laden.

Das Verfahren nach dem Hofdecrete vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, findet auch bezüglich der Ungiltigkeit von Judenehen statt.

Der angeblich am 28. October 1853 zu Lan, Bezirk Kuttenberg, geborne und von dem seither verstorbenen Ephraim W. aus Goltsch-Jenikau beschnittene, in Lukawitz, Bezirk Czaslau, domicilirende Israelit Moriz S., Sohn des David S. und der Anna T., ist mit der Eingabe de praes. 23. Jänner 1881, Z. 4968, bei der k. k. Statthalterei in Prag um die Verfügung seiner Eintragung in die israelitische Geburtsmatrik eingeschritten. Aus den in dieser Hinsicht über Auftrag der k. k. Statthalterei gepflogenen politischen Erhebungen hat sich auch ergeben, daß Moriz S. am 24. October 1876 (also zu einer Zeit, wo er noch minderjährig war) zu Woderad, im israelitischen Cultusgemeindebezirke Libodnitz, bezüglich Goltsch-Jenikau, mit der Israelitin Pauline E., Tochter des Joseph und der Barbara E. aus Woderad, von Salomon St., Religionslehrer in Kohljanowitz, getraut wurde, ohne daß dem Letzteren der Geburtsschein des Bräutigams und die obervormundschaftliche Bewilligung hinsichtlich des minderjährigen Bräutigams vorgelegen wäre, und obwohl er selbst zur Vornahme dieser Trauung nach § 127 a. b. G. B. weder gesetzlich berufen, noch von dem hiezu competenten Rabbiner Zacharias Sp. in Goltsch-Jenikau delegirt worden war, blos auf die Versicherung der Angehörigen, daß sie alle fehlenden Documente nachtragen werden.

Die Statthalterei hat in Folge dieser Erhebungen mit der Zuschrift vom 1. Juli 1883, Z. 44.209, wegen des obwaltenden, im § 75 (bezw. 127) a. b. G. B. normirten Ehehindernisses des öffentlichen Rechtes die Acten an das Kreisgericht in Königgrätz zu dem Zwecke abgetreten, daß nach § 94 a. b. G. B. die Untersuchung wegen Ungiltigkeit dieser Ehe von Amtswegen eingeleitet werde. Das genannte Kreisgericht hat laut Beschlusses vom 24. Juli 1883, Z. 4329, sich zu dieser officiosen Untersuchung für competent erklärt, das Verfahren nach dem Hofdecrete vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, eingeleitet und den Dr. Ritter von A. zum Vertheidiger des Ehebandes bestellt.

ub praes. 9. Jänner 1884, Z. 221, überreichte der Ehebandsvertheidiger ein Gesuch, in welchem derselbe unter Beziehung auf das Hofdecret vom 13. Jänner 1827, J. G. S. Nr. 2250, die Behebung des eingeleiteten Ungiltigkeitsverfahrens beantragt und um die Enthebung vom Amte eines Vertheidigers des Ehebandes bittet, weil nach dem citirten Hofdecrete bei Judenehen die §§ 94, 97 a b. G. B. nicht anwendbar sind, eine Untersuchungsverhandlung und Entscheidung von Amtswegen nicht eintrete.

Das Kreisgericht in Königgrätz hat nun in einem verstärkten Senate unterm 25. Jänner 1884 den Beschluß gefaßt, das eingeleitete Ungiltigkeitsverfahren einzustellen, dem Enthebungsbegehren des Ehebandvertheidigers Dr. Ritter von A. stattzugeben und die Acten unter Bekanntgabe dieses Ergebnisses der k. k. Statthalterei zurückzustellen, weil das Hofdecret vom 13. Jänner 1827, J. G. S. Nr. 2250, laut welchem die §§ 94 und 97 a. b. G. B. auf Judenehen nicht anwendbar sind, nicht aufgehoben erscheint, und die Bestimmung dieses Hofdecretes nicht blos auf den Abgang der kreisämtlichen Bewilligung eingeschränkt ist.

In Gemäßheit des § 172 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, stellte das Kreisgerichtspräsidium diesen Beschluß (Z. 221) ein, da es die Anwendung des Hofdecretes vom 13. Jänner 1827, J. G. S. Nr. 2250, auf den vorliegenden Fall irrig ausgelegt erachte, und unterbreitete die Acten dem k. k. Oberlandesgerichte in Prag zur weiteren Vorlage an den obersten Gerichtshof.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand mit Entscheidung vom 27. Februar 1884, Z. 1989, den kreisgerichtlichen Beschluß vom 25. Jänner 1884, Z. 221, zu beheben und dem k. k. Kreisgerichte zu verordnen, es habe über die von der k. k. Statthalterei angeregte Frage wegen Ungiltigkeit der zwischen Moriz S. und Pauline E. geschlossenen Ehe das Verfahren nach den §§ 97—101 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, weiter fortzusetzen und durchzuführen: in der Erwägung, daß nach § 127 a. b. G. B. die Trauung jüdischer Brautleute vor dem Rabbiner oder Religionslehrer der Hauptgemeinde des einen oder des anderen verlobten Theiles oder dem von diesem bestellten anderen Religionslehrer zu vollziehen ist; daß nach § 129 ebd. eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ungiltig ist; daß nach § 124 ebd. zur Schließung einer giltigen Judenehe die Bewilligung des Kreisamtes zu erwirken war; daß das Hofdecret vom 13. Jänner 1827, J. G. S. Nr. 2250, nach dem Wortlaute seines Einganges nur die wegen Abganges der kreisämtlichen Bewilligung ungiltigen Judenehen betrifft und bestimmt, daß bei solchen Ehen, da sie ipso facto ungiltig sind, ein weiteres Verfahren nicht einzuleiten sei; daß der § 124 a. b. G. B. durch die kais. Verordnung vom 29. November 1859, R. G. Bl. Nr. 217, ausdrücklich aufgehoben wurde; daß bezüglich der Ungiltigkeit der Judenehen und des bezüglichen Verfahrens, mit Ausnahme der nach § 124 a. b. G. B. ungiltigen Ehen, schon früher das Verfahren nach §§ 97—101 a. b. G. B. und Hofdecret vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1593, in Anwendung zu kommen hatte und gegenwärtig, seit der § 124 ebd. aufgehoben worden, ausschließlich zur Anwendung kommt, was übrigens insbesondere durch die Ministerialverordnung vom 30. März und 3. Juni 1853, R. G. Bl. Nr. 57 und 108, anerkannt, indem nämlich dort der zu diesem Verfahren competente Gerichtshof (für Ungarn und Siebenbürgen) bestimmt wurde. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 117. Ausgeg. am 28. December.

Auflassung der k. k. Telegraphen-Directionen in Triest, Zara, Brünn, Prag und Lemberg, ferner der sämmtlichen k. k. Telegraphen-Bezirks-Cassen einschließlich der k. k. Telegraphen-Haupt- und Bezirks-Casse in Wien und des k. k. Telegraphen-Central-Depot. H. M. Z. 1693. 16. December.

Hinausgabe eines neuen Verzeichnisses der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und jener, welchen dermalen der Postdebit entzogen ist. H. M. Z. 45.602. 14. December.

Herabsetzung des Pränumerationspreises für die vom internationalen Postbureau in Bern herausgegebene Zeitschrift „l'Union Postale". H. M. Z. 44.725. 11. December.

Unzulässigkeit der Nachsendung von Postaufträgen im österreichisch-ungarischen Postverkehre. H. M. Z. 45.134. 14. December.

Aufhebung des Frankirungszwanges für Briefe nach Zanzibar. H. M. Z. 45.344. 15. December.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 45.486. 15. December.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 44.603. 17. December.

Nr. 118. Ausgeg. am 29. December.

Provisorische Bestimmungen für den Casse-, Rechnungs- und Controlsdienst der vereinigten Post- und Telegraphen-Anstalt. H. M. Z. 47.105. 29. Dec.

Nr. 119. Ausgeg. am 30. December.

Anwendung des ermäßigten (Local-)Telegraphen-Tarifes auf die innerhalb des Wiener Stadtpost-Rayons gewechselten Telegramme. H. M. Z. 43.350. 28. December.

Ermächtigung sämmtlicher Post- und Telegraphenämter zur Annahme telegraphischer, mit Briefmarken frankirter Correspondenzen; portofreie Behandlung der mit Post weiterzubefördernden Telegramme. H. M. Z. 16.647. 28. Dec.

Aufhebung der über die Zeitschrift „L'Arena" verhängten Postdebits-Entziehung. H. M. Z. 47.013. 29. December.

Errichtung eines Postamtes in Reinowitz. H. M. Z. 45.503. 19. Dec.

Errichtung eines Postamtes zu Sedlnitz. H. M. Z. 44.597. 19. Dec.

Errichtung eines Postamtes zu Neudorf bei Gablonz. H. M. Z. 44.234. 19. December.

Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort nach Hayti. H. M. Z. 46.219. 22. December.

Ergänzung des Briefpost-Tarifes. H. M. Z. 46.109. 20. December.

Auflage von Avisi über bei dem Postamte abzuholende Sendungen. H. M. Z. 43.139. 23. December.

Nr. 120. Ausgeg. am 31. December.

Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 40.544. 6. November.

Decentralisirung der von den Staats-Telegraphen-Beamten erlegten Bar-Cautionen. H. M. Z. 46.953. 26. December.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 74. Ausgeg. am 3. Juli.

Abdruck von Nr. 109 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 16. Juni 1883, Z. 17.879, an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarif-Enquête über die Schifffahrtstarife.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 16. Juni 1883, Z. 18.081, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. österr. Nordwestbahn, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarif-Enquête über die Schifffahrtstarife.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 21. Juni 1883, Z. 8528 II, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die genaue Handhabung der Vorsichtsmaßregeln gegen das Entrollen der Wagen.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn zwischen km 275.984 der Strecke Goltsch-Jenikau — Czaslau der österr. Nordwestbahn zur Zuckerfabrik in Philippshof bei Czaslau. Z. 19.493. 8. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Kienberg-Gaming nach Groß-Reifling. Z. 17.018. 18. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die projectirte Kimpolunger Localbahn. Z. 20.327. 21. Juni.

Nr. 75. Ausgeg. am 5. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. Juni 1883, Z. 21.561, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe einer Nachtrags-Verordnung zu den Grundzügen der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen.

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 15. Juni 1883, Z. 21.561, betreffend einige Abänderungen, bezw. Ergänzungen der „Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen".

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 11. Juni 1883, Z. 7606-III, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Revidirung gewisser Daten des periodisch erscheinenden Cursbuches des Post-Curs-Bureau des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 76. Ausgeg. am 7. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als Dampftramway auszuführende Localbahn von Salzburg über Grödig bis zur bayerischen Grenze. Z. 17.374. 28. Mai.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der k. k. priv. galizischen Karl Ludwig-Bahn nach dem Einmündungsgebiete des San in die Weichsel. Z. 17.650. 23. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Station Raspenau-Liebwerda nach Haindorf. Z. 20.422. 24. Juni.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsräthen Johann Bayer und Joseph Schuck systemisirte Ministerialrathsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicedirector des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, Sectionsrathe Joseph Ritter von Fiedler taxfrei den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath der Finanzprocuratur in Zara Dr. Anton Bottura zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Zara ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Anton Negrusz in Sereth den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Titularconsul in Sarajevo Heinrich Müller taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes provisorisch bekleideten Bezirkscommissär Rudolph Grafen Pace die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Baurath Karl Setti zum Oberbaurathe der galizischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements der Theresianischen Akademie Rechnungsrathe Joseph Schlettauer taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Officialen Anton Perko im Secretariate Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Kronprinzessin Erzherzogin Stephanie unter gleichzeitiger Ernennung zum Adjuncten in diesem Amte den Titel und Charakter eines Hofconcipisten verliehen.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Julius Grafen Andrássy und Andreas Grafen Potocki zu unbesoldeten Gesandtschaftsattachés ernannt.

Seine Majestät haben dem Honorar-Viceconsul Anton Licen in Küstendje den Titel eines Honorarconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den Localdirector der englischen Dampfschiff-Gesellschaft „Cunard" in Queenstown Georg Mc. Queen zum unbesoldeten Viceconsul für Cork und Queenstown ernannt.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial der Bergdirection Přibram Johann Korb das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Bezirkshauptmannschaft in Judenburg Alexander Ertl anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Dürnkrut, Wundarzte Isidor Ponzauner und dem Gemeinderathe in Angern Med. Dr. Joseph Neuwirth das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstmeister Joseph Rueß in Zdiarna das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Secretär des galizischen Landesausschusses Dr. Bronisl. Ritter von Łoziński zum Bezirkshauptmanne in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Leo Elbogen und Viktor Hellnessen zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Franz Hennevogl von Ebenburg zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamtsverwalter Franz Rudolph Hesse in Przemysl zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Leonidas Brendella zum Oberpostcontrolor in Czernowitz und den Postverwalter Arthemius Czuntuliak zum Oberpostverwalter in Itzkany ernannt.

Der Handelsminister hat zu Postsecretären die Bezirkspostcommissäre Ferdinand Havrda für Prag, Franz Koller und Theodor Habberger für Wien und Johann Tobiasch für Prag, dann zum Oberpostcommissär für Prag den Bezirkspostcommissär Joseph Lukes ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Adjuncten Dr. Edmund Riel in Elbogen und Joseph Marian Bocheński in Lemberg zu Bergcommissären in Galizien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Eleven Anton Gerzabek in Leoben zum Adjuncten im Status der Bergbehörden ernannt und dem Revierbergamte in Elbogen zur Dienstleistung zugewiesen.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle bei den k. k. Steueradministrationen in Wien in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1885. (Amtsbl. Nr. 287.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 29 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.